STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 284/2019

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen:
Az.: 111-kl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	24.09.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters gem. § 50 Abs.2 GemO

Antrag:

Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters durch die Beigeordneten wird wie folgt festgelegt:
1. Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer
2. Beigeordnete Waltraud Blarr
3. Weiterer hauptamtlicher Beigeordneter – noch zu wählen

Begründung:

Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 4 GemO wird die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters durch die Beigeordneten vor der Wahl durch den Stadtrat unter Beachtung folgender Kriterien festgesetzt:
- Der Bürgermeister (Erster Beigeordneter) ist der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters bei dessen Verhinderung.
- Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters nur berufen, wenn der Oberbürgermeister und der Bürgermeister verhindert sind.
- Beim Ausscheiden oder bei der Berufung eines weiteren Beigeordneten kann deren Reihenfolge der Vertretung geändert werden.

Neustadt an der Weinstraße, 10.09.2019

Oberbürgermeister